



KUNDMACHUNG

zur 1.(6.) Gemeinderatssitzung am **Mittwoch, den 8. Feber 2017** um 19,30 Uhr im Sitzungsraum der Gemeinde Brandberg

Anwesende: Bgm. Dipl. Ing. Heinz Ebenbichler, Vizebgm. Stock Martin, Kogler Markus, Stock Florian, Oblasser Martina, Pfister Gerhard, Stock Manuel, Geisler Evelin, Geisler Michael

Entschuldigt: Spitaler Erika, Anker Gerhard

Der Gemeinderat hat in seiner 1. (6.) Sitzung beschlossen:

1.) Genehmigung und Unterfertigung des Sitzungsprotokolles vom 06.10.2016

Das Protokoll der 5. (5.) Sitzung vom 20. Dezember 2016 wird einstimmig genehmigt.

2.) Antragstellung um Befreiung der Verpflichtung zur Fortschreibung des örtlichen Raumordnungskonzeptes

Der Gemeinderat beschließt die erforderlichen Stellungnahmen einzuholen und in weiterer Folge beim Amt der Tiroler Landesregierung, Abteilung Bau- und Raumordnung, den Antrag auf Befreiung von der Verpflichtung zur Fortschreibung des örtlichen Raumordnungskonzeptes, zu stellen.

Abstimmung: 9 Jastimmen, 0 Neinstimmen, 0 Stimmenthaltungen

3.) Festsetzung der Waldumlage für das Jahr 2017 – Verordnung

Für die Einhebung der Waldumlage für das Jahr 2017 wird beschlossen folgende Verordnung zu erlassen:

§ 1

Festsetzung des Gesamtbetrages der Umlage

Der Gesamtbetrag der Umlage wird für das Jahr 2017 mit **1.479,33** Euro festgesetzt. Der der Festsetzung der Waldumlage 2017 zugrunde liegende Gesamtbetrag für den Gemeindeforestaufseher (Jahresaufwand) beträgt für das abgelaufene Jahr 2016 **Euro 9.355,70**. Diesem Betrag liegt eine Waldfläche von insgesamt 186,493 Hektar zugrunde. Der Hektarsatz beträgt somit **50,1664** Euro.

§ 2

Höhe des Anteils am Gesamtbetrag der Umlage

Der auf den einzelnen Umlagepflichtigen entfallende Anteil am Gesamtbetrag der Umlage beträgt für den Wirtschaftswald im Ertrag 50%, für den Schutzwald im Ertrag 15% und für den Teilwald im Ertrag 50% des Hektarsatzes.

§ 3

Verfahrensbestimmungen

Für das Verfahren gelten die Bestimmungen der Bundesabgabenordnung – BAO in Verbindung mit dem Tiroler Abgabengesetz – TAbgG, in der jeweils geltenden Fassung.

Seite 2

§ 4
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages des Anschlages an der Amtstafel in Kraft.
Abstimmung: 9 Jastimmen, 0 Neinstimmen, 0 Stimmenthaltungen

4.) Informationen des Bürgermeisters und eventuelle Beschlussfassungen:

- a) Festsetzung der LWL- Anschlussgebühren für Großhotels bzw. Gewerbebetriebe:
Bei der Festsetzung der Breitbandanschlussgebühren wurde für Großbetriebe wie Hotels und Gewerbe keine Anschlussgebühr beschlossen. Nachdem mittlerweile Anfragen bzw. ein Anschluss durchgeführt wurde, wird beschlossen, für diese Betriebe als einmalige Anschlussgebühr EUR 800,00 zuzügl. 20 % MWST vorzuschreiben.

Abstimmung: 9 Jastimmen, 0 Neinstimmen, 0 Stimmenthaltungen

Soweit der Wortlaut der gemäß § 60 Abs. 1 TGO 2001 kundzumachenden Beschlüsse. Gemeindebewohner, die behaupten, dass Organe der Gemeinde Gesetze oder Verordnungen verletzt haben, können gemäß § 115 Abs. 2 TGO 2001 beim Gemeindeamt Brandberg schriftlich Aufsichtsbeschwerde erheben.

Der Bürgermeister



Dipl. Ing. Heinz Ebenbichler

angeschlagen am 13. Feber 2017
abgenommen am